

Amtsblatt der Europäischen Union

C 225



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

16. Juli 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 225/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7301 — PAI Partners/Euro Media Group) ⁽¹⁾	1
2014/C 225/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7287 — CD&R Fund IX/Mausser) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 225/03	Euro-Wechselkurs	2
2014/C 225/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	3
2014/C 225/05	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Hellenischen Republik mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen	4
2014/C 225/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2014/C 225/07	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von „Big Data“	6
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 225/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	13
2014/C 225/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	13
2014/C 225/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	14

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7301 — PAI Partners/Euro Media Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 225/01)

Am 8. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7301 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7287 — CD&R Fund IX/Mauser)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 225/02)

Am 8. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7287 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Juli 2014

(2014/C 225/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3613	CAD	Kanadischer Dollar	1,4611
JPY	Japanischer Yen	138,28	HKD	Hongkong-Dollar	10,5501
DKK	Dänische Krone	7,4567	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5465
GBP	Pfund Sterling	0,79310	SGD	Singapur-Dollar	1,6905
SEK	Schwedische Krone	9,2564	KRW	Südkoreanischer Won	1 397,96
CHF	Schweizer Franken	1,2142	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,5370
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4448
NOK	Norwegische Krone	8,4305	HRK	Kroatische Kuna	7,6210
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 991,34
CZK	Tschechische Krone	27,431	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3451
HUF	Ungarischer Forint	309,20	PHP	Philippinischer Peso	59,389
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	46,7311
PLN	Polnischer Zloty	4,1408	THB	Thailändischer Baht	43,751
RON	Rumänischer Leu	4,4235	BRL	Brasilianischer Real	3,0166
TRY	Türkische Lira	2,8878	MXN	Mexikanischer Peso	17,6520
AUD	Australischer Dollar	1,4522	INR	Indische Rupie	81,8277

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2014/C 225/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf der Seite 155 erhält die Erläuterung zu den KN-Unterpositionen **„3301 12 10 bis 3301 19 80 ätherische Öle von Citrusfrüchten“** folgende Fassung:

„3301 12 10**ätherische Öle von Citrusfrüchten****bis****3301 19 80**

Die ätherischen Öle von Citrusfrüchten werden aus den Schalen dieser Früchte gewonnen. Ihr Geruch ist angenehm und gleicht dem der Frucht, aus der sie hergestellt sind. Orangenblütenöl (Neroliöl) gilt nicht als ätherisches Öl von Citrusfrüchten und gehört zu Unterposition 3301 29 41 oder 3301 29 91.

Ein entterpenisiertes ätherisches Öl ist ein ätherisches Öl, dessen monoterpenische Kohlenwasserstoffe teilweise oder vollständig entfernt wurden.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Hellenischen Republik mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

(2014/C 225/05)

Am 7. Juli 2014 hat die Kommission den Beschluss C(2014) 4533 final über einen von der Hellenischen Republik mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen angenommen ⁽¹⁾.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar:

<https://circabc.europa.eu/w/browse/36205e98-8e7a-47d7-808d-931bc5baf6ee>

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2014/C 225/06)



Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Malta

Anlass: Zweihundertjähriges Bestehen der maltesischen Polizei

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Die Münze erinnert an das zweihundertjährige Bestehen der maltesischen Polizei, die 1814 durch die Proklamation XXII gegründet wurde. Damit gehört die maltesische Polizei zu den ältesten Europas. Die nationale Seite der Münze zeigt das Dienstabzeichen der maltesischen Polizei, umgeben von dem Schriftzug „200 Years Malta Police Force“ und den Jahreszahlen 1814-2014.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 300 000

Ausgabedatum: Juli 2014

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von „Big Data“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2014/C 225/07)

ZUSAMMENFASSUNG

Den EU-Ansätzen in den Bereichen Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz liegen gemeinsame Ziele zugrunde, wozu die Förderung des Wachstums, der Innovation und des Wohles der Verbraucher zählen. In der Praxis ist die Zusammenarbeit zwischen politischen Entscheidungsträgern in diesen verschiedenen Bereichen jedoch beschränkt.

Online-Dienste sind zu einem Wachstumsmotor der digitalen Wirtschaft geworden. Viele dieser Dienste werden als „Gratis“-Dienste beworben, sehen aber in Wirklichkeit eine „Bezahlung“ in Form personenbezogener Daten der Kunden vor. Eine Untersuchung der Kosten und des Nutzens, die bei diesem Austausch sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen anfallen, ist längst überfällig.

Ein engerer Dialog zwischen den Regulierungsbehörden und den Fachleuten über die politischen Grenzen hinweg kann nicht nur die Durchsetzung der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbestimmungen fördern, sondern auch für eine Belebung des Marktes für Dienstleistungen zur Erhöhung des Schutzes der Privatsphäre sorgen.

1. Einleitung

1. Die digitale Wirtschaft bringt viele Vorteile für die Verbraucher und die Bürger mit sich. Online-Dienste bieten ungeahnte Möglichkeiten für soziale Kontakte, Innovation und effiziente Problemlösungen. Gleichzeitig legen die Benutzer dieser Dienste jedoch enorme Mengen von Daten über sich selbst offen. Die Menge und Vielfalt der gewonnenen Daten können nicht mithilfe traditioneller Technologien zur gezielten Datensuche (*Data Mining*) und Analyse verarbeitet werden, die Kontrolle dieser Informationen ist jedoch inzwischen — dank der als „Big Data“ bekannt gewordenen Entwicklung — einfacher geworden⁽¹⁾. Für die wichtigsten Akteure auf den Internetmärkten ist die Nutzung von „Big Data“ zu einem wesentlichen Machtfaktor geworden. Nicht alle „Big Data“ sind personenbezogene Daten, aber für viele Onlineangebote, die als „kostenlos“ dargestellt oder betrachtet werden, stellen persönliche Informationen eine Art unerlässliche Währung dar, die zur Bezahlung dieser Dienstleistungen verwendet wird. Neben den Vorteilen bergen diese Wachstumsmärkte folglich auch spezifische Risiken für das Wohl der Verbraucher und im Hinblick auf die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz.
2. Die EU-Grundsätze und -Vorschriften zu Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz sind so konzipiert, dass sie das Florieren des Binnenmarktes fördern und den Einzelnen schützen. Eine größere Konvergenz bei der Anwendung der verschiedenen Politikbereiche könnte dazu beitragen, dass die von der

⁽¹⁾ „Big Data“ sind gigantische digitale Datensätze im Besitz von Unternehmen, Regierungen und anderen großen Organisationen, die mittels Algorithmen intensiv analysiert werden: siehe dazu Stellungnahme 03/2013 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Zweckbindung, S. 35. Eine alternative Definition von Big Data lautet wie folgt: „*datasets whose size is beyond the ability of typical database software tools to capture, store, manage, and analyse*“ („Datensätze, deren Größe über die Erfassungs-, Speicherungs-, Verwaltungs- und Analysefähigkeit typischer Datenbanksoftwaretools hinausgehen“); McKinsey Global Institute, Big data: The next frontier for innovation, competition, and productivity, Juni 2011. In dieser vorläufigen Stellungnahme wird „Big Data“ als Kurzbezeichnung für die Kombination aus massiver Erfassung personenbezogener Daten und Analyse vielfältiger hochvolumiger Datenbestände verwendet.

Big-Data-Wirtschaft aufgeworfenen Herausforderungen besser angegangen werden. Bislang wurden diese Politikbereiche jedoch in der Regel parallel zueinander weiterentwickelt mit nur geringer Interaktion im Hinblick auf gemeinsame Anliegen⁽¹⁾. Ferner haben sich die Politikgestalter und Regulierungsbehörden bislang vorwiegend auf Märkte für Produkte und Dienstleistungen konzentriert, die gegen Geld ausgetauscht werden. Da Verbraucher und Unternehmen sich den kontinuierlichen technologischen Änderungen anpassen und diese zugleich antreiben, sind die Politikgestalter und Regulierungsbehörden aufgerufen, Schritt zu halten, was auch in der jüngsten politischen Verpflichtung zur „Vollendung“ des „digitalen Binnenmarktes“ zum Ausdruck gebracht wurde⁽²⁾.

3. Der EDSB fördert eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen der EU, in denen den Datenschutzgrundsätzen in allen maßgeblichen Politik- und Rechtsbereichen Rechnung getragen wird⁽³⁾. Als Beitrag zur Erreichung dieses Ziels wird mit dieser vorläufige Stellungnahme versucht, den Dialog zwischen Experten und Praktikern, auch in den Organen der EU und nationalen Regulierungsbehörden, in den Bereichen Wettbewerb und Verbraucher- und Datenschutz anzuregen. Die Ansichten und Ideen, die im Rahmen dieses Dialogs zum Ausdruck gebracht werden, werden vom EDSB in einer Folgestellungnahme analysiert werden, die auch Empfehlungen für Maßnahmen enthalten wird.
4. In Kapitel 2 dieser Stellungnahme werden zu Beginn die Trends der digitalen Wirtschaft und die Rolle personenbezogener Daten im Zeitalter von „Big Data“ erläutert. In Kapitel 3 werden die relevanten Aspekte der EU-Vorschriften zum Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz behandelt. Kapitel 4 enthält eine Analyse der Wechselwirkungen zwischen den drei Politikbereichen:
 - wie die Kontrolle der persönlichen Informationen zur Marktmacht in der digitalen Wirtschaft beiträgt und welche Auswirkungen dies auf den Datenschutz hat;
 - welche Risiken Unternehmenszusammenschlüsse und der Missbrauch der beherrschenden Stellung für die Verbraucher bergen, wenn Unternehmen enorme Mengen personenbezogener Daten verarbeiten und
 - wie das Wachstum eines lebendigen Marktes für Dienste zum Schutz der Privatsphäre⁽⁴⁾ gefördert werden kann durch eine Stärkung der Möglichkeit der Verbraucher, gut informiert eine Wahl zu treffen.

(1) In dieser vorläufigen Stellungnahme werden die Themen beleuchtet, die vom EDSB anlässlich eines Seminars in Brüssel am 13. Juni 2013 vorgestellt wurden https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Speeches/2013/13-06-13_Speech_CB_Brussels_EN.pdf. Eine Debatte zu diesen Themen fand 2010 anlässlich der 32. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Jerusalem statt. Außerdem hielt der Vizepräsident der Kommission Joaquín Almunia im November 2012 eine Rede mit dem Titel „Competition and privacy in markets of data“ (Wettbewerb und Privatsphäre in Datenmärkten) http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-12-860_en.htm. Im Februar 2013 rief der Generaldirektor für Justiz der Kommission anlässlich der 4. Internationalen Wettbewerbskonferenz *Neue Grenzen des Kartellrechts zum Thema „Personenbezogene Daten“: Kollidiert das Wettbewerbsrecht mit der Privatsphäre?* dazu auf, dem Zusammenspiel zwischen Datenschutz und Wettbewerbsrecht mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Françoise Le Bail: *Protection de la vie privée et des données personnelles: l'Europe à l'avant garde, Concurrences Revue des droits de la concurrence*: Competition Law Journal: Demain la concurrence New Frontiers of Antitrust Colloque I Concurrences, N° 2-2013. Eine ähnliche Debatte ist auch in den Vereinigten Staaten im Gange, insbesondere seit der Entscheidung der Federal Trade Commission zum Zusammenschluss zwischen Google und DoubleClick (siehe Fußnote 76) und der abweichenden Meinung des Ausschussmitglieds Jones Harbour. http://www.ftc.gov/sites/default/files/documents/public_statements/statement-matter-google-doubleclick/071220harbour_0.pdf; eine aktuelle Analyse von Frau Harbour ist in ihrem Aufsatz „The Transatlantic Perspective: Data Protection and Competition Law“, in *Data Protection Anno 2014: How to Restore Trust?* hg. v. Hijmans, H. und Kranenborg, H., 2014, S. 225-234 enthalten.

(2) Der Europäische Rat vom Oktober 2013 hat sich zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes bis 2015 verpflichtet, wozu auch die Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen für einen Binnenmarkt für Big Data und Cloud-Computing zählt, indem E-Government, E-Health, E-Invoicing und E-Procurement entwickelt und die elektronische Identifizierung und vertrauenswürdige Dienste, E-Invoicing und Zahlungsdienste beschleunigt werden sowie die Übertragbarkeit von Inhalten und Daten gewährleistet wird; http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/139197.pdf. Der EDSB hat eine Stellungnahme zur EU-Leitinitiative „Digitale Agenda für Europa“ herausgegeben; https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2013/13-04-08_Digital_Agenda_EN.pdf

(3) Siehe EDSB-Strategie 2013-2014: „Für Exzellenz im Datenschutz“; https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Strategy/13-01-22_Strategy_DE.pdf. Zusätzlich zu den Stellungnahmen, die regelmäßig in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge oder Schlüsseldokumente der Kommission oder anderer Organe oder Einrichtungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und als Teil seiner beratenden Rolle für die Einrichtungen und Organe der Union und betroffene Personen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 41 Absatz 2 abgegeben werden, kann der EDSB in Eigeninitiative beschließen, Empfehlungen auszusprechen als Beitrag zur Debatte über rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können. Siehe beispielsweise die Stellungnahme des EDSB zur Beziehung zwischen dem Cloud Computing und dem Rechtsrahmen des Datenschutzes, ABl. C 253, 3.9.2013, S. 1. Ähnliche Empfehlungen können auch in anderen Problembereichen ausgesprochen werden.

(4) Technologien zum Schutz der Privatsphäre wurden von der Kommission definiert als „ein kohärentes System von IKT-Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre durch Eliminierung oder Verminderung personenbezogener Daten oder durch Vermeidung einer unnötigen und/oder unerwünschten Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne Verlust der Funktionalität des betreffenden Informationssystem.“ „Über die Verbesserung des Datenschutzes durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre“, KOM(2007) 228 endgültig. In diesem Dokument wird der Begriff „Dienstleistungen zum Schutz der Privatsphäre“ verwendet in Bezug auf Verbraucherdienstleistungen, die ausgehend von einer solchen Technologie konzipiert wurden.

Es wird unterstrichen, wie wichtig gemeinsame Denkprozesse, Durchsetzung und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf internationaler, EU- und nationaler Ebene sind ⁽¹⁾.

5. Abschließend ist in Kapitel 5 ein Ausblick enthalten auf mögliche politische Antworten. Die Kommission, die nationalen Aufsichtsbehörden, Interessenvertretungsgruppen und Anwälte werden darin aufgefordert, dieses Thema eingehender und umfassender zu erörtern. Zu Beginn eines jeden Abschnitts wird der Leser mithilfe von Aufzählungspunkten und Querverweisen durch die Schlüsselargumente und Schnittpunkte zwischen den drei Bereichen des EU-Rechts geführt. Der Anhang dieses Dokuments enthält eine Zusammenfassung dieser Schnittstellen.

5. Schlussfolgerung: Es besteht Bedarf an weiteren Untersuchungen und Erörterungen

Der rasch expandierende Online-Markt ... berührt immer mehr alle Aspekte des Geschäftslebens. Das Sicherstellen eines effizienten Wettbewerbs auf diesen Märkten wird eine der wichtigsten Prioritäten darstellen ... die zunehmende Erfassung, Verarbeitung und Verwendung von Daten über Transaktionen der Verbraucher zu geschäftlichen Zwecken ... hat sich als eine immer wichtiger werdende Quelle des Wettbewerbsvorteils erwiesen, [die zu] einer stärker werdenden Verbraucherbenachteiligung [führen könnte].

(Rede von David Currie, Vorsitzender der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs anlässlich der Beesley Lectures vom 7.11.2013)

85. In dieser vorläufigen Stellungnahme wurden vor dem Hintergrund des Themas „Big Data“ die möglichen Konvergenzen und Spannungen zwischen drei Bereichen des EU-Rechts erörtert und geprüft. Obgleich der Schutz der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten von öffentlichem Interesse sind und in den Verträgen als Grundrechte verankert wurden, könnte der Mangel an Interaktion bei der Entwicklung der Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Verbraucherschutz und Datenschutz zu einer eingeschränkten Wirksamkeit der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln und des Anreizes zur Entwicklung von Dienstleistungen zum Schutz der Privatsphäre und Begrenzung der Verbraucherbenachteiligung geführt haben. In der digitalen Wirtschaft stellen persönliche Informationen einen signifikanten immateriellen Vermögenswert bei der Wertschöpfung dar. Sie sind zugleich eine „Währung“, die im Tausch gegen Online-Dienste eingesetzt wird. Dies hat potenziell weitreichende Auswirkungen auf die Auslegung von Schlüsselkonzepten, wie dem der Transparenz, der Marktbeherrschung und des Wohls und der Benachteiligung von Verbrauchern.
86. Eine umfassende Antwort auf diese Herausforderung braucht mehr Zeit für weitere Untersuchungen sowie Zeit zum Nachdenken und für die Debatte. Eine solche Antwort könnte jedoch einen oder alle der folgenden Aspekte umfassen:
 - Geschärftes Bewusstsein bei den Verbrauchern, den Dienstleistungsanbietern und den Regulierungsbehörden im Hinblick auf aktuelle und zukünftige technologische Entwicklungen auf den relevanten Märkten der digitalen Wirtschaft und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, das Wohl der Verbraucher und die Auswahl und Innovation im Hinblick auf Dienste zum Schutz der Privatsphäre.
 - Wirksame Beratung in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzregeln bei Online-Diensten, insbesondere denjenigen, die als „Gratis“-Dienste beworben werden, unter Berücksichtigung des Standpunkts der Verbraucher und Wettbewerber und etwaiger Hinweise auf Verbraucherpräferenzen und -bedenken.
 - Zusammenarbeit zwischen Behörden bei Untersuchungen und bei der Durchsetzung, beispielsweise bei der Identifizierung von Szenarien und möglichen Normen zur Messung der Marktmacht in der digitalen Wirtschaft und Absprache im Hinblick auf einzelne Fälle.
 - Überarbeitung der Wettbewerbsbestimmungen mit Blick auf die digitalen Märkte des 21. Jahrhunderts, einschließlich ihrer Schnittstellen mit anderen Bereichen des Rechts und Möglichkeiten zur produktiven Interaktion mit anderen betroffenen Behörden.

⁽¹⁾ Dies umfasst auch die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen dem globalen Netzwerk für die Durchsetzung des Datenschutzrechts (Global Privacy Enforcement Network, GPEN), dem International Competition Network sowie eine engere Kooperation zwischen den EU-Behörden und der US Federal Trade Commission.

87. Persönliche Informationen haben zu einem anhaltenden Wachstum der digitalen Wirtschaft geführt. Die einzelnen Verbraucher sollten in der Lage sein, in den Genuss eines fairen Anteils der Früchte dieses Wachstums zu kommen. Die Wettbewerbs- und Datenschutzbehörden sind sich verstärkt der Tatsache bewusst, dass es sich hierbei um eine zentrale Herausforderung zum Aufbau von Vertrauen und Verantwortlichkeit in der gesamten digitalen Wirtschaft handelt. Der Datenschutz stellt eine einzigartige Gelegenheit dar, um dem Einzelnen Instrumente in die Hand zu geben, um sich selbst zu schützen und um die Durchsetzung der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzregeln effektiver zu machen.
88. Der nächste Schritt besteht darin zu prüfen, ob eine engere Absprache der Regulierungsbehörden möglich ist, um diese Ziele zu erreichen. Diese Absprache sollte nicht nur auf Europa beschränkt sein, sondern sollte der globalen Reichweite der Gesellschaften der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen. Der EDSB freut sich, einen Beitrag zu dieser Debatte leisten zu können.

Brüssel, den 26. März 2014

Peter HUSTINX

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Datenschutz, Wettbewerb und Verbraucherschutz in der EU: Ein vergleichender Überblick

	Datenschutz	Wettbewerbsvorschriften	Verbraucherschutz	Schnittstellen in der digitalen Wirtschaft
Rechtlicher Bezugsrahmen	<ul style="list-style-type: none"> — GRC Artikel 7 und 8 — AEUV 16 	<ul style="list-style-type: none"> — AEUV 101-106 	<ul style="list-style-type: none"> — GRC 38 — AEUV Artikel 12 und 169 	<ul style="list-style-type: none"> — Zentrale Werte der EU und wirtschaftliche Mission.
Relevante abgeleitete Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> — Richtlinie 95/46/EG — Verordnung (EG) Nr. 45/2001 — Richtlinie 2002/58/EG — Datenschutz-Grundverordnung (in Verhandlung) 	<ul style="list-style-type: none"> — Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (Fusionskontrolle) 	<ul style="list-style-type: none"> — Richtlinie 93/13/EWG (missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) — Richtlinie 98/6/EG (Preisangabe) — Richtlinie 2005/29/EG des Rates (unlautere Geschäftspraktiken) — Richtlinie 2006/114/EG (irreführende Werbung) — Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Zusammenarbeit zwischen Behörden) — Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte) 	<ul style="list-style-type: none"> — Regeln für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. — Regeln für die Gewährleistung des Verbraucherschutzes.
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> — Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, die in der EU niedergelassen sind oder auf Mittel zurückgreifen, die im Gebiet der EU gelegen sind. Die Bestimmungen sind skalierbar unter Berücksichtigung der Art und der Menge der verarbeiteten Daten. — (Unter der Datenschutz-Grundverordnung zu erweitern auf alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Waren oder Dienste anbieten oder das Verhalten von betroffenen Personen überwachen, die in der EU ihren Wohnsitz haben). 	<ul style="list-style-type: none"> — Jede Wirtschaftstätigkeit, die den „Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann“. — Beherrschende Unternehmen haben eine „besondere Verantwortung“ in Bezug auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Alle Waren und Dienstleistungen, die auf dem Binnenmarkt geliefert oder verbraucht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> — Auswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten mit Bezug zum Binnenmarkt auf Personen in der EU.

	Datenschutz	Wettbewerbsvorschriften	Verbraucherschutz	Schnittstellen in der digitalen Wirtschaft
Datenkontrolle und relevante Märkte	<ul style="list-style-type: none"> — Vereinbare Zwecke der Datenverarbeitung. 	<ul style="list-style-type: none"> — Definition der Begriffe „relevanter Markt“ und „Substituierbarkeit“ von Produkten und Dienstleistungen. 		<ul style="list-style-type: none"> — Definition relevanter Märkte, deren Motor personenbezogene Daten sind. — Messung digitaler Marktmacht.
Transparenz und Wahlmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> — Rechte auf Auskunft und Zugang zu Daten in einer verständlichen Form. — Einwilligung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage. — Recht auf Datenübertragbarkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> — Kopplung und Bündelung von Dienstleistungen — Verhinderung des Wettbewerbs durch Lieferverweigerung einer wesentlichen Einrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> — Klare und verständliche Informationen über Preise und Produkte. 	<ul style="list-style-type: none"> — Gemeinsames Verständnis des Werts personenbezogener Daten. — Eigentum an den eigenen Daten durch Inanspruchnahme der Datenübertragbarkeit.
Schadensvorbeugung	<ul style="list-style-type: none"> — Datenminimierung — Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> — Begriff der Verbraucherwohlfahrt — Ausbeuterische Preise von Dienstleistungen — Theorie des Schadens für die Verbraucher aus Fusionen — Ausnahmen für staatliche Beihilfen 	<ul style="list-style-type: none"> — Begriff der „Gutgläubigkeit“ in Verträgen — Verbot irreführender Angaben über Produkte und Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> — Datenschutz als Faktor der Verbraucherwohlfahrt — Einsatz von Abhilfen in Wettbewerbsentscheidungen, die den Schutz der Privatsphäre fördern. — Zulassung der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern bei Entwicklung von Dienstleistungen, die den Schutz der Privatsphäre fördern.

	Datenschutz	Wettbewerbsvorschriften	Verbraucherschutz	Schnittstellen in der digitalen Wirtschaft
Aufsicht, Durchsetzung, Sanktionen, Rechtsmittel	<ul style="list-style-type: none"> — Unabhängige nationale Behörden — EU-weite Zusammenarbeit durch den Kohärenzmechanismus der Artikel-29-Datenschutzgruppe (in Verhandlung) — Recht auf gerichtliche Überprüfung bei Rechtsverletzungen — Recht auf Entschädigung — Verwaltungsstrafen, die proportional zum Jahresumsatz einer Gesellschaft sind (in Verhandlung) 	<ul style="list-style-type: none"> — Durchsetzung durch nationale Wettbewerbsbehörden und die Kommission für die EU. — Die Behörden arbeiten im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes zusammen. — Strafen für Verletzungen des Verbots wettbewerbswidriger Vereinbarungen können sich auf bis zu 10 % des Gesamtumsatzes belaufen. — Es gibt keine Harmonisierung des Rechts auf gerichtliche Überprüfung für Verbraucher. 	<ul style="list-style-type: none"> — Nur nationale Behörden. — Das Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) identifiziert jedes Jahr die gemeinsamen Prioritäten bei der Durchsetzung im Rahmen von koordinierten Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften und sektorspezifischen Projekten. — Kein gemeinsamer EU-Ansatz an Untersuchungen von Verletzungen der Verbrauchervorschriften außer bei „innergemeinschaftlichen Verstößen“. — Die Behörden sehen nur selten eine Entschädigung für Verletzungen der Verbraucherrechtsbestimmungen vor. 	<ul style="list-style-type: none"> — Dialog und Zusammenarbeit im Hinblick auf Fälle, in denen der Wettbewerb, das Wohl der Verbraucher und Datenschutzbelange sich überschneiden.

Abkürzungen:

GRC: Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 225/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	17.5.2014
Dauer	17.5.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	ALF/3X14-
Art	Kaiserbarsch (<i>Beryx spp.</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	08/DSS

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 225/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	23.6.2014
Dauer	23.6.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	POK/56-14
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	VI; Vb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	09/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 225/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.6.2014
Dauer	25.6.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	ARU/34-C
Art	Goldlachs (<i>Argentina silus</i>)
Gebiet	Unionsgewässer der Gebiete III und IV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	10/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE